

Neubekanntmachung
der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
in der Stadt Verden (Aller)
vom 12. Februar 2008

Aufgrund der §§ 1, 3, 54 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 654), wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) in der ab 01. Januar 2007 geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der Neufassung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 24.06.1980, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.06.1980,
- der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 09.03.1982, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.05.1982,
- der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 14.12.1982, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 29.12.1982 und
- der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 12.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden vom 22.12.2006

bekannt gemacht.

Verden (Aller), den 12.02.2008

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister

(gez. Brockmann)

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
in der Stadt Verden (Aller)
in der Fassung vom 12. Februar 2008

§ 1

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Reitwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(2) Soweit der Stadt nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 24.06.1980 in der jeweils gültigen Fassung die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch. Abweichend von Satz 1 werden folgende Straßen (einschließlich Gehwege) von der Stadt sechsmal wöchentlich gereinigt (Reinigungsbezirk 2):

- Große Straße
- Norderstädtischer Markt
- Blumenwisch
- Brückstraße (zwischen Große Straße und Untere Straße)
- Nagelschmiedestraße
- Herrlichkeit
- Ostertorstraße
- Holzmarkt

(3) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 3 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 24.06.1980 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie einmal wöchentlich bis spätestens sonnabends 09.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenanteile befestigt sind.

§ 2

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln der Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch starken Laubfall, Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

(1) Bei Schneefall sind Radwege in voller Breite, Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 07.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr, durchgeführt sein.

(2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.

(3) Die von den Radwegen, Gehwegen, Fußgängerüberwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.

(4) Bei Glätte sind in der Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr

- a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

- b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen und an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- d) die Radwege in voller Breite

mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

(5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach § 59 Nds.SOG ordnungswidrig. Danach kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller)

Achimer Straße (von Abzweigung bis „Hinter den Höfen“),
Allerstraße,
Alte Holtumer Straße (von der B 215 bis Friedhof-Ende),
Am Allerufer,
Am Alten Pulverschuppen,
Am Bürgerpark (Bremer Straße bis Ludwigstraße),
Am Meldauer Berg,
An der Dekanei,
Andreasstraße,
Andreaswall,
Anita-Augspurg-Platz,
Artilleriestraße,

Bahnhofstraße,
Berliner Ring (von Jahnstraße bis Lindhooper Straße),
Bernhard-Warnecke-Straße,
Birkenstraße (zwischen Bremer Straße und Ludwigstraße),
Borsteler Dorfstraße (von Berliner Ring bis Im Ohrt),
Borsteler Weg,
Bremer Straße,
Brückstraße (zwischen Untere Straße und Südbrücke)
Brunnenweg (bis Wasserwerk),

Bürgermeister-Münchmeyer-Straße,
Bürgermeister-Pfannkuche-Straße,
Bürgermeister-Schorcht-Straße,
Bürgermeister-Urban-Straße,
Burgberg,

Carl-Hesse-Straße (von Lindhooper Straße bis einschl. Ringel),
Cluentalstraße,

Domstraße,

Eitzer Straße (von Andreaswall bis Bahnübergang),

Feldstraße,
Friedrichstraße,

Georgstraße,
Gibraltarstraße,
Goethestraße,
Große Fischerstraße,
Grüne Straße,

Hamburger Straße (innerhalb der Ortsdurchfahrt),
Heinrichstraße (zwischen Am Alten Pulverschuppen und Friedrichstraße),
Heinrich-Hertz-Straße,
Hermannstraße,
Hinter der Mauer,
Hohe Leuchte,
Hospitalstraße,
Husarenstraße,

Im Burgfeld,
Im Ohrt (von der Borsteler Dorfstraße bis zur Einmündung der Straße Nadelberg),

Jahnstraße,
Johanniswall,
Josephstraße,

Klaus-Groth-Straße,
Kleine Wallstraße,
Kleiststraße,

Lesumstraße,
Lessingstraße,
Lindhooper Straße (von Brunnenweg bis zur Carl-Hesse-Straße),
Lönsweg,
Ludwigstraße,
Lugenstein,

Mainstraße,
Marienstraße,
Maulhoop,
Max-Planck-Straße,
Memelstraße,
Moorstraße,
Mühlenberg,
Mühlentor,

Nadelberg,
Nasse Straße,
Neißestraße,

Neue Schulstraße (einschließlich Bushaltestelle an der Hamburger Str.),
Niedersachsenring (von der Lindhooper Str. bis zum Ende der Ausbaustrecke nörd. der Kleiststraße),
Nicolaiwall,

Obere Straße,
Oderplatz,
Ostpreußenstraße,
Otto-Hahn-Straße,

Peter-Henlein-Straße,
Piepenbrink,
Plattenberg,

Reeperbahn,
Rheinstraße,
Ritterstraße,
Roggenkamp,
Röntgenstraße,
Rosenweg,
Rudolf-Diesel-Straße,

Saarstraße (zwischen Bremer Straße und Maulhoop),
Salzstraße,
Saumurplatz,
Schillerstraße,
Schleppenführerstraße,
Sedanstraße,
Siemensstraße,
Stifthofstraße,
Strukturstraße,
Südstraße,

Tempelpforte,
Trift,

Ulanenstraße (unterer Teil),

Waller Heerstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Walsroder Straße (von der Weitzmühlener Straße bis Gohbach-Brücke),
Weserstraße,
Wilhelm-Busch-Straße,
Windmühlenstraße,

Ysostraße,

Zollstraße,
Zum Thingplatz.